



Informatik und Recht

Grundlagen und didaktische Reduktion

TAG DER INFORMATIKLEHRER AN DER LMU, 4.7.2008



Recht & Informatik

Grundrechte

Elektronischer Geschäftsverkehr

Geistiges Eigentum

Datenschutz

Diensteanbieter

Strafrecht

Arbeitsschutz

Umweltschutz

Jugendschutz

Grundrechte



Grundgesetz

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Bill of Rights

Grundgesetz

Artikel 1: Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt

Artikel 2: Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben

Artikel 3: Gleichheit vor dem Gesetz; Gleichberechtigung von Männern und Frauen; Diskriminierungsverbote (VL 12)

Artikel 4: Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (VL 16)

Artikel 5: Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit; Kunst und Wissenschaft (VL 16, VL 9, VL 23)

Artikel 6: Ehe und Familie (VL 16)

Artikel 7: Schulwesen (VL 22)

Artikel 8: Versammlungsfreiheit (VL 16)

Artikel 9: Vereinsfreiheit

Artikel 10: Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (VL 17-18)

Artikel 11: Freizügigkeit (VL 13)

Artikel 12a: Wehrdienst (VL 3)

Artikel 13: Unverletzlichkeit der Wohnung (VL 18)

Artikel 14: Eigentum; Erbrecht; Enteignung (VL 19)

Artikel 20a: Umweltschutz (VL 25)

(Elektronischer) Geschäftsverkehr

Save up to 80%

Lowest price guarantee

Do not click, copy in your browser:

<http://www.RX321.org>

 Viagra Only \$2.00 per pill	 Viagra ST Only \$2.89 per pill
 Valium Only \$2.00 per pill	 Cialis Only \$2.00 per pill
 Phentermine Only \$3.88 per pill	 Ambien Only \$2.00 per pill

Do not click, copy in your browser:

www.RX321.org

then press the enter key.

Vertragsrecht, Schuldrecht, BGB

Besondere Vertragsbedingungen

ProdHaftG

FernabsatzR

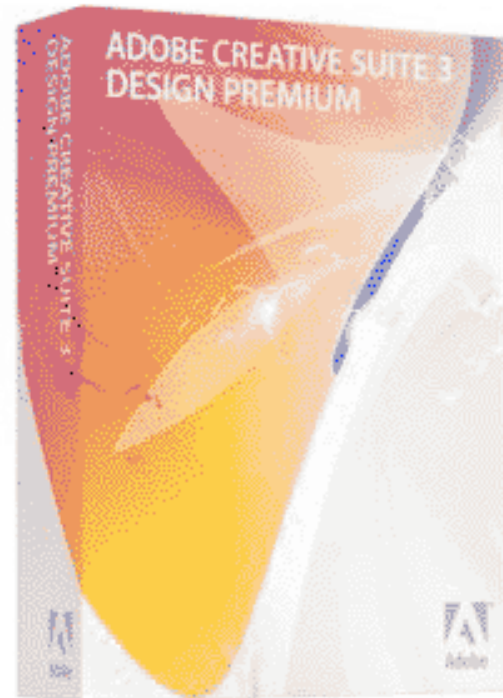
E-Commerce-Richtlinie

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Signaturgesetz

Geistiges Eigentum

Adobe Creative Suite 3 Design Premium
Retail Price \$1799.00
Our Price \$269.90
You save \$1529.10



START DOWNLOADING RIGHT NOW!

www.oem-os.com

(Type the link in to address bar of your browser manually!)

Urheberrecht (UrhR)

Kunsturheberrecht

Berner Übereinkunft

WIPO-Urheberrechtsvertrag

GebrauchsmusterG

GeschmacksMG

Patentgesetz (PatG)

Markengesetz (MarkenG)

Datenschutz



Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

95/46/EG ff.

Teledienststedatenschutzgesetz (TDGDSG)

Telekommunikationsgesetz, Teil 7

Diensteanbieter

Telemediengesetz

Telekommunikationsgesetz

TelekommunikationsüberwachungsVO

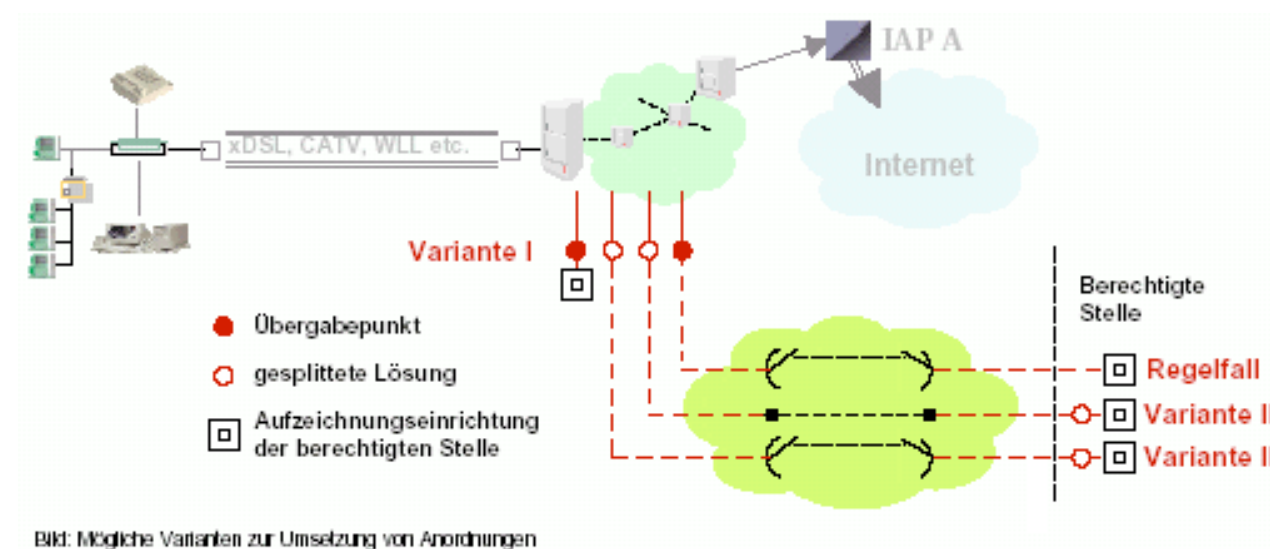
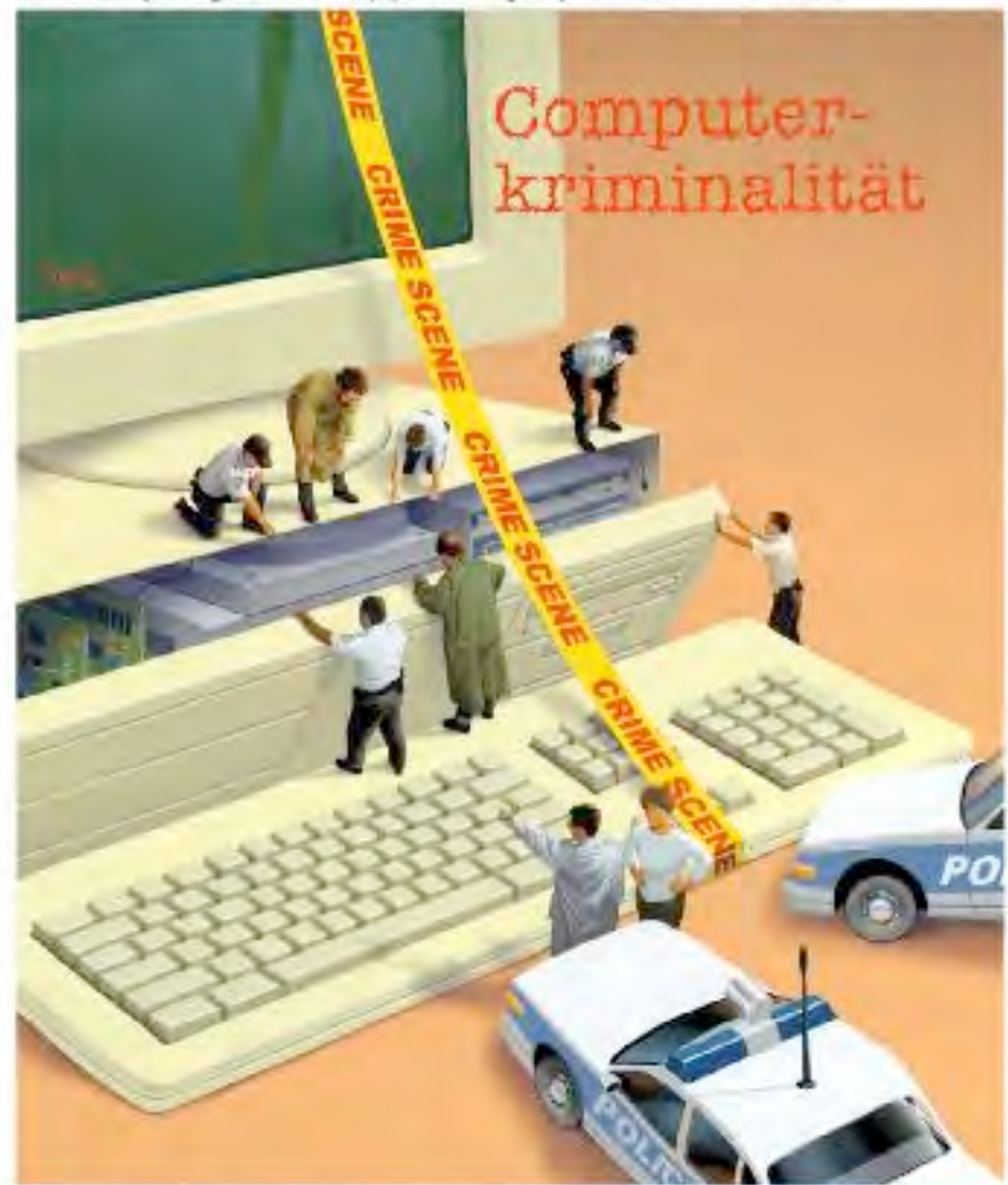


Bild: Mögliche Varianten zur Umsetzung von Anordnungen

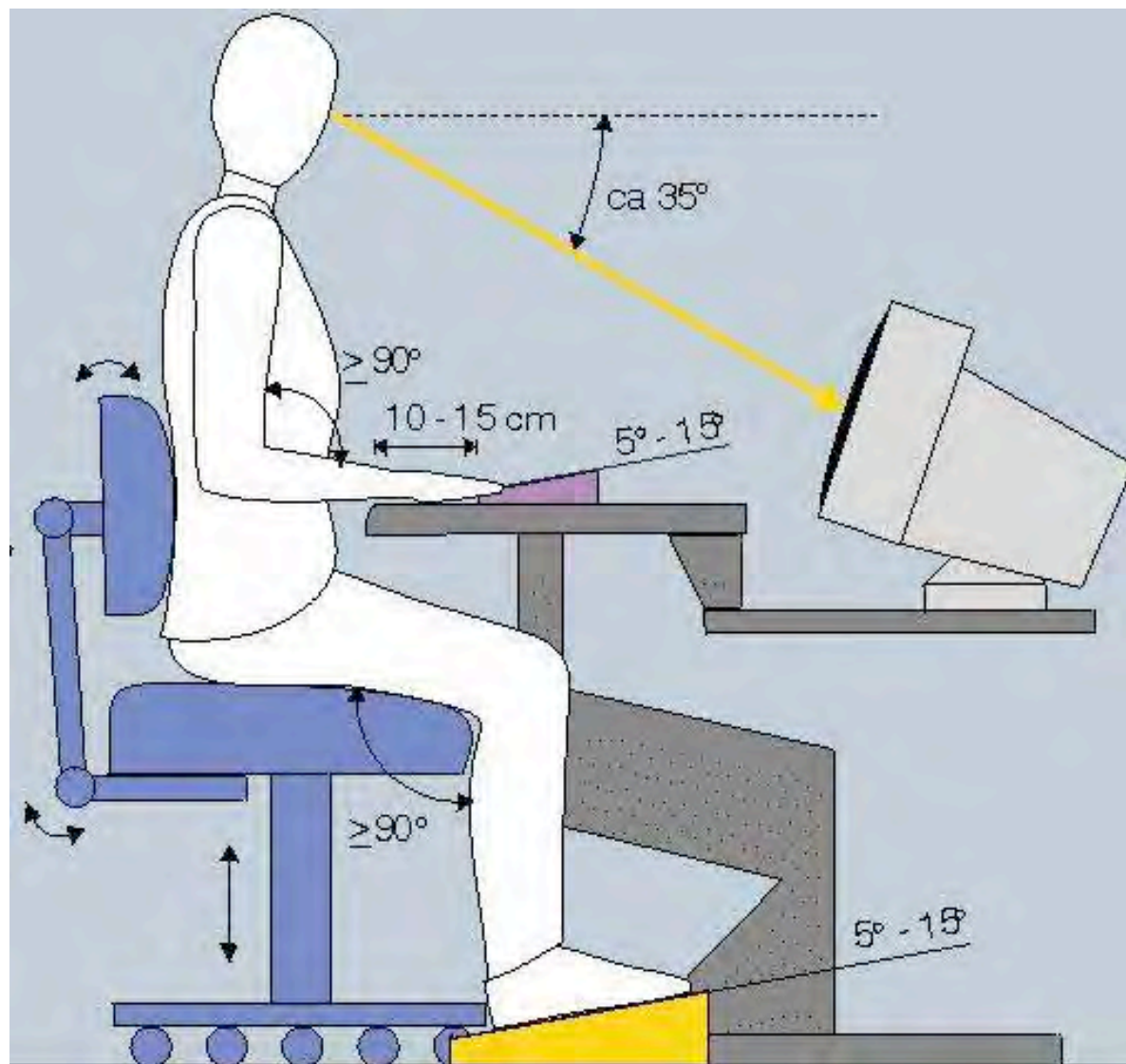


Strafrecht

Strafgesetzbuch

Strafprozessordnung

Arbeitsschutz



BildschirmarbeitsVO

Betriebsverfassungsgesetz

Mitbestimmungsgesetze

Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

Umweltschutz



ElektroG

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten

Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle und halogenerter Monomethyldiphenylmethane (Artikel 1 der Verordnung Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle halogenerter Monomethyldiphenylmethane und zur chemikalienrechtlicher Vorschriften)





Jugendschutz

JugendschutzG

Gesetz über die Verbreitung
jugendgefährdender Schriften und
Medieninhalte

Bundesgesetzblatt ⁶⁵

Teil I

G 5702

2003 Ausgegeben zu Bonn am 24. Januar 2003 Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
14. 1. 2003	Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes <small>FNA: 204-3</small>	66
15. 1. 2003	Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld <small>FNA: see: 993-3-19-1; 560-3-19</small>	89
21. 1. 2003	Siebte Verordnung zur Änderung der Erschweriszulagenverordnung <small>FNA: 2032-1-11-3</small>	90
21. 1. 2003	Verordnung über Obergrenzen für Beförderungämter in der Bundesverwaltung (Bundesobergrenzenverordnung – BÜGrV) <small>FNA: see: 2032-1-31-1</small>	92
21. 1. 2003	Verordnung zur Neubestimmung von Arzneimittel-Festbetragsgruppen (Festbetragsgruppen-Neubestimmungsverordnung – FGNV) <small>FNA: see: 993-5-20-1; 560-5-20</small>	93
20. 1. 2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften des Mineralölsteuergesetzes <small>FNA: 612-14-20</small>	96

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten das Titelblatt für den Band 3 des Jahrgangs 2002 des Bundesgesetzblatts Teil I und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2002 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II beigelegt.

Die Neuauflage des Fundstellennachweises A (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen, abgeschlossen am 31. Dezember 2002) wird am 29. Januar 2003 ausgeben und den Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I gesondert übersandt.



Zitierweise:

Paragraf Absatz Ziffer Satz Gesetz

§ 17 Abs. 2 Ziffer 1a UWG

Rechtsquellen

Gesetze und Verordnungsblätter

Vorschriftensammlungen

Mitteilungsblätter

Entscheidungssammlungen

Juristische Fachzeitschriften

Kommentare

Lehrbücher

Monographien

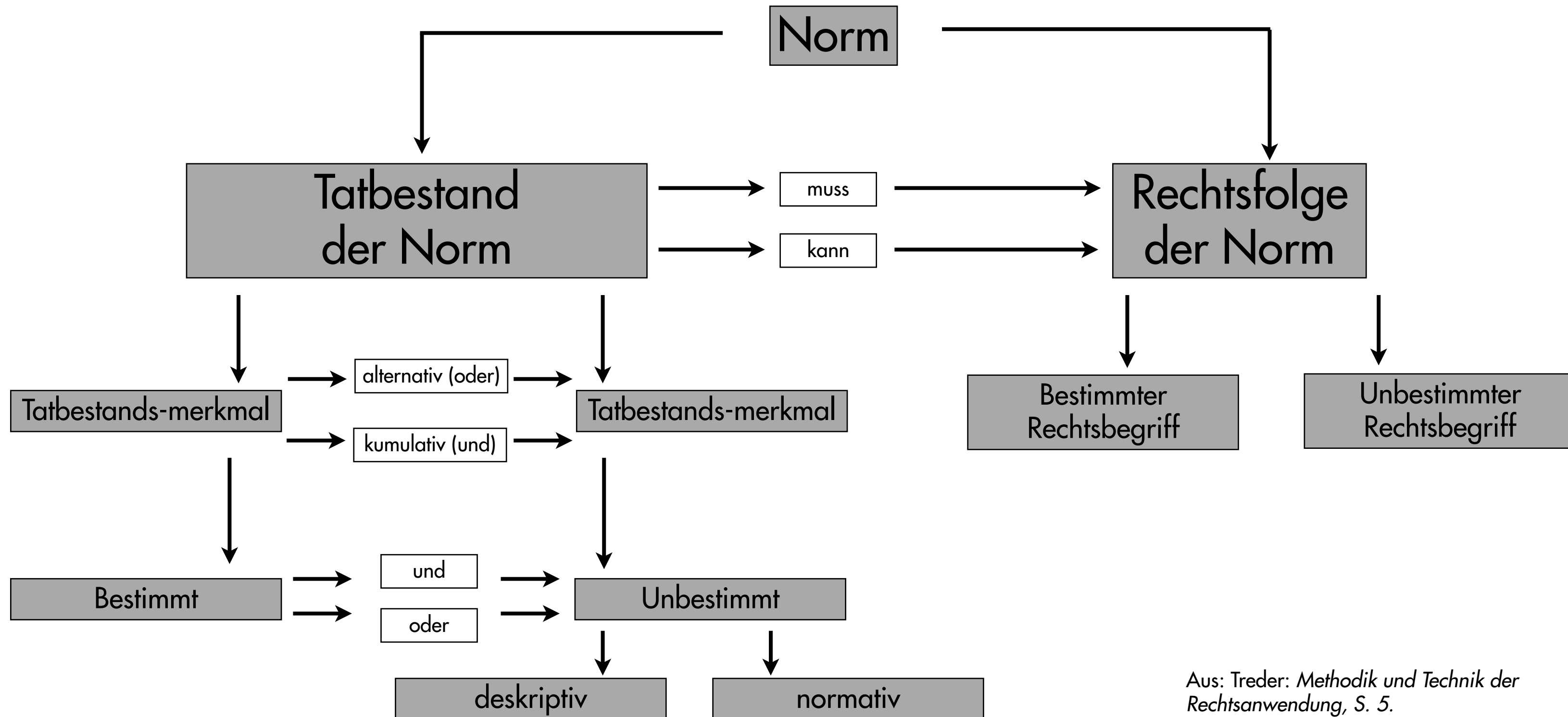
Bibliographien, Fundhefte, Registerbände

Festschriften, Sammelwerke

Zeitungsartikel

Ungedruckte Quellen

Struktur einer Rechtsnorm



Aus: Treder: *Methodik und Technik der Rechtsanwendung*, S. 5.

Rechtsnormen

Raubkopierer:

HUT AUF DIESEN:
Raubkopierer werden seit dem 17.09.03 mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft.

**RAUBKOPIERER
VERBRECHER**

www.bildagentur.de

Sind Raubkopierer Verbrecher?

Entscheiden Sie anhand folgender Rechtsnormen:

UrhG § 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

UrhG § 108a Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 106 bis 108 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

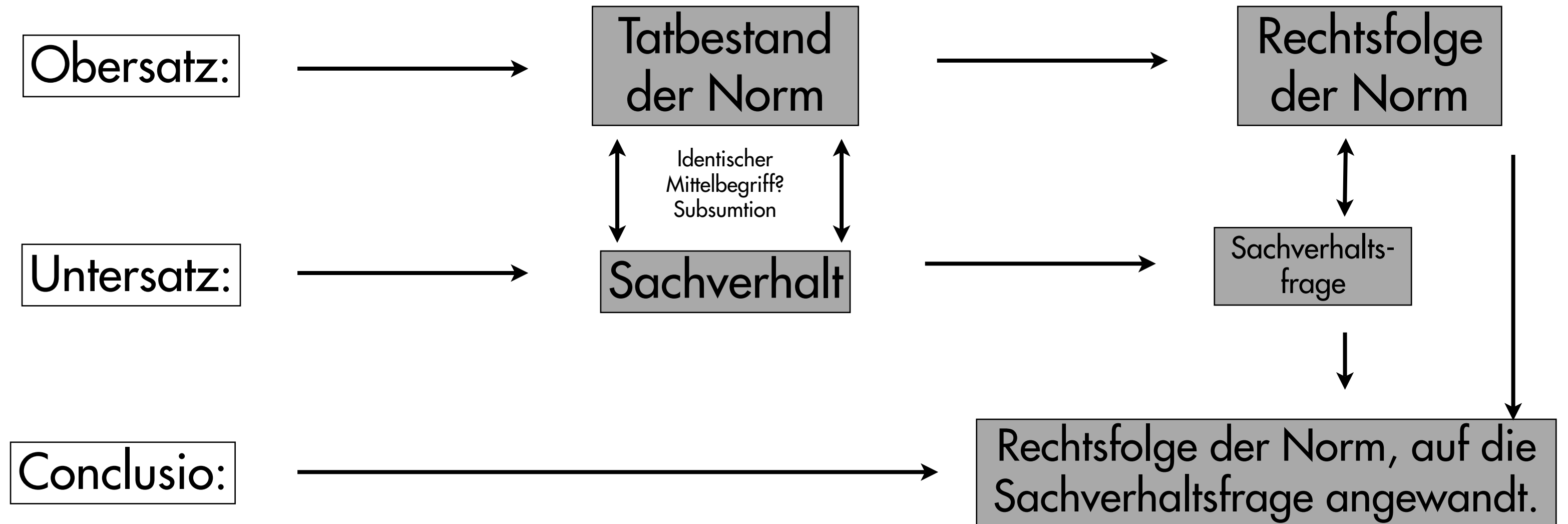
StGB § 12 Verbrechen und Vergehen

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

(2) Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedroht sind.

Was sind in den einzelnen Paragraphen die Tatbestände, was die Rechtsfolgen?

Anwendung von Rechtsnormen



§ 86a StGB Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen



Jürgen Kamm

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
 2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.
- (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.
- (3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Rechtsdidaktik

1. **Induktiv:** Wie würden Sie im vorliegenden Fall entscheiden?
2. **Deduktiv:** Welche Fälle finden Sie?
3. **Conclusiv:** Was ist zu tun?
4. **Interrogativ:** Wie ist eine gegebene Rechtsfrage zu beantworten?

1 Fallbeispiel

Aufgabe: Der folgende Tatbestand wurde 1998 vor dem Landgericht Hamburg verhandelt. Wie würden Sie entscheiden?

Tatbestand

Der Beklagte ließ, nachdem ein weiterer Rechtsstreit zwischen den Parteien vorangegangen war, auf seiner Internet-Homepage Links auf im Internet vorhandene Informationen über den Kläger aufnehmen, so auf eine Webpage, auf welcher der Kläger u. a. als *Dorfdepp des Monats* bezeichnet wurde.

Der Kläger hält diese »Berichterstattung« für sittenwidrig und sieht sein allgemeines Persönlichkeitsrecht als verletzt an. Der Beklagte hafte, da er sich durch den Verweis auf die Webpage die dortigen Ausführungen zu eigen gemacht habe.

Demgemäß beantragt er,

1. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger allen Schaden zu ersetzen, der diesem dadurch entstanden ist und noch entsteht, daß der Beklagte unter Internet-domain »www.emergency.de« einen Hinweis (sog. Link) auf die mit diesem Urteil verbundene Webseite eingerichtet hat;
2. ...
3. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger DM 1.878,81 nebst 4 % Zinsen ab dem 27. Februar 1998 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Er meint, er habe durch die Zusammenstellung der über den Kläger erfolgten Äußerungen einen »Markt der Meinungen« eröffnet. Des weiteren habe er durch Aufnahme einer Haftungsfreizeichnungsklausel klargestellt, daß er keinerlei Verantwortung übernehme. Im übrigen mache er von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch. Hierbei sei zu berücksichtigen, daß sich der Kläger selbst nach außen hin exponiere. Schließlich fehle es auch an der Darlegung eines Wettbewerbsverhältnisses.

Das Landgericht Hamburg hat mit Urteil vom 12.05.1998 entschieden, daß man durch die Anbringung bzw. Ausbringung von Links, die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann - so das Landgericht Hamburg - nur dadurch verhindert werden, daß man sich ausdrücklich von den Inhalten der gelinkten Seite, bzw. des gesamten Web's distanziert. Deshalb distanzieren wir uns hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten Webseiten auf unserer gesamten Website inkl. aller Unterseiten und deren Unterlinks oder andere Weiterleitungsmechanismen. Diese Erklärung gilt für alle auf unserer Homepage ausgebrachten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen Links, Banner oder sonstige Verknüpfungen führen. Lesen Sie bitte dazu auch den Hinweis Haftung genau durch.

Haftung

1. Inhalt des Onlineangebotes

Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor, die sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, welche durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

2. Verweise und Links

Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Internetseiten ("Links"), die außerhalb des Verantwortungsbereiches des Autors liegen, haftet dieser nur dann, wenn er von den Inhalten Kenntnis hat und es ihm technisch möglich und zumuthar wäre, die

Entscheidung

Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: 312 O 85/98

Entscheidung vom 12. Mai 1998

1. Derjenige, der einen Link auf eine fremde Web-Site setzt, macht sich – sofern er sich nicht ausreichend distanziert – dessen Inhalt zu eigen.
2. Der Verweis auf die Verantwortlichkeit des Autors der fremden Web-Site ist nicht ausreichend als Distanzierung. Der Link stellt ungeachtet eines solchen Verweises eine eigene Verbreitung des Inhalts dar.
3. Enthält die Web-Site, auf die verwiesen wird, ehrverletzende oder beleidigende Tatsachenbehauptungen, so hat – unabhängig von der Haftung des jeweiligen Autors – derjenige, der den Link auf die fremde Web-Site gesetzt hat, nach § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 186 StGB, 824 BGB Schadensersatz zu leisten.

2 Fallkonstruktion

§ 126 StGB Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. einen der in § 125a Satz 2 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Fälle des **Landfriedensbruchs**,

2. einen **Mord** (§ 211), **Totschlag** (§ 212) oder **Völkermord** (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein **Kriegsverbrechen** (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),

3. eine **schwere Körperverletzung** (§ 226),

4. eine **Straftat gegen die persönliche Freiheit** in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,

5. einen **Raub** oder eine **räuberische Erpressung** (§§ 249 bis 251 oder 255),

6. ein **gemeingefährliches Verbrechen** in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 3, des § 309 Abs. 1 bis 4, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3, des § 316a Abs. 1 oder 3, des § 316c Abs. 1 oder 3 oder des § 318 Abs. 3 oder 4 oder

7. ein **gemeingefährliches Vergehen** in den Fällen des § 309 Abs. 6, des § 311 Abs. 1, des § 316b Abs. 1, des § 317 Abs. 1 oder des § 318 Abs. 1

androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wider besseres Wissen vortäuscht, die Verwirklichung einer der in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Taten stehe bevor.



Cannibal Corpse: Butchered at Birth, 1991



Jake & Dinos Chapman: Sex and War, 2003.

§ 131 StGB Gewaltdarstellung

(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die **grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen** in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. verbreitet,
 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
 4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

(4) Absatz 1 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.



E-Mail:

Passwort:

Meine Zentrale

Meine Seite

- Seite ändern
- Meine Clubs
- Meine Videos
- Meine Fotos

Meine Freunde

Nachrichten

Meine Schule

Meine Stufe

Lehrerzitate

Eltern/Lehrer?

Triff deine Schulfreunde

Tausche Fotos & Videos

Benote deine Lehrer

Schulnews

Chatte mit Freunden



Lehrerbenotung



Battle



Quiz



TOP 10



spickmich Quiz

Kannst du Germany's Next Topmodel werden?

19693x gemacht, 5 Fragen

[Quiz jetzt machen >](#)



spickmich Quiz

Wie beliebt bist du?

Kategorie: Coolness & Beliebtheit
10245x gemacht, 13 Fragen

[Quiz jetzt machen >](#)

§ 185 StGB Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 186 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Virus Source Code Database :: VSCDB

VSCDB Home

Index

0	a	b	c	d	e	f	g	h
i	j	k	l	m	n	o	p	q
r	s	t	u	v	w	x	y	z

Top Ten

bomber.c	(177161)
fuckyou.c	(177035)
vir.c	(177035)
worm.c	(49182)
uk_ambul.asm	(37715)
cvirus.c	(36278)
b-52.asm	(34518)
ghost.rpt	(32422)
batch.txt	(29475)
leprosy.c	(26759)

Bottom Ten

virusl4.093	(527)
virusl4.124	(527)
virusl4.203	(527)
civil510.asm	(528)
ml_366a.asm	(528)
prts.c.txt	(528)
artificial_life_digest_017.txt	(528)
artificial_life_digest_033.txt	(528)

***** WARNING *****

The Virus Source Code Database (VSCDB) is for informational purposes only, for research and computer virus or programming enthusiasts. No warranty is given or implied for any software listings contained herein. You take full responsibility for any damages caused by compiling, running, or

§ 130a StGB Anleitung zu Straftaten

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

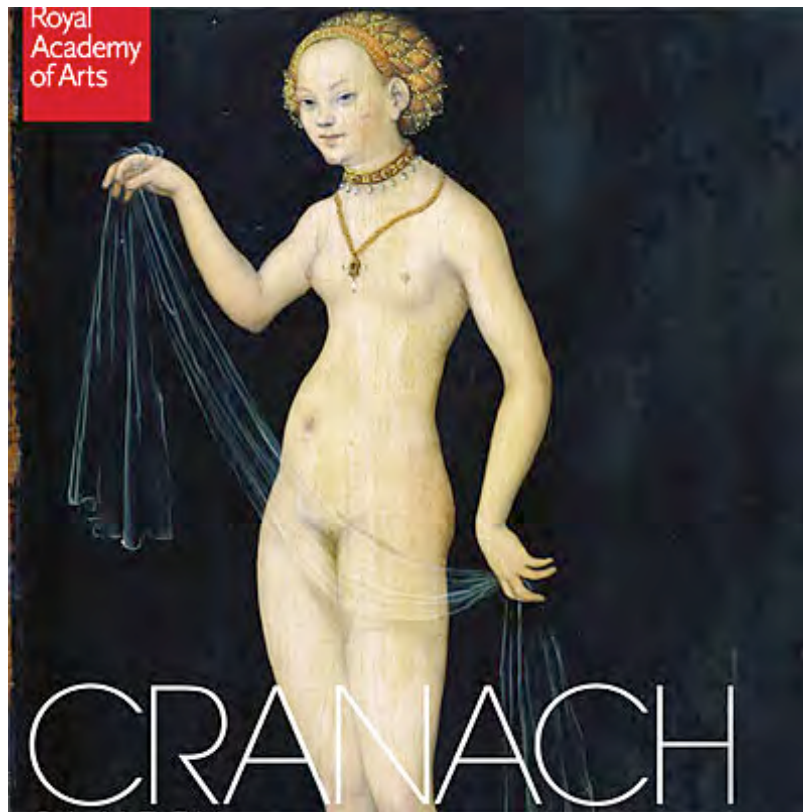
(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder

2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt, um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

Verbotene Inhalte



Beleidigungsdelikte: §§ 185 ff. StGB. Beleidigungsdelikte sind nur auf Antrag verfolgbar (§§ 196, 77b StGB).

Pornographie an Minderjährige: § 184 StGB.

Volksverhetzung: § 130 StGB.

Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen: § 86 StGB.

Betrug §§ 263, 263a StGB.

Wettbewerbsverstöße: §§ 4, 15, 17, 18 UWG.

Urheberrechtsverletzungen : §§ 106 ff. UrhG.

Datenschutzverletzungen: §§ 42, 43 BDSG.



3 Rechtsfolgen

§ 5 TMG Allgemeine Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,

Impressum einer Schulhomepage

<http://www.lehrer-online.de/musterimpressum-schulhomepage.php>

4 Fragen?

Medien im Intranet

Freie Materialien

Quellen

Lehrer-Online/Recht

Rechtsfragen für den Medieneinsatz im Schulkontext. Diese Seite wird seit Januar 2008 nicht mehr redaktionell betreut

bundesrecht.juris.de

Alle Gesetzestexte vom BMJ

dejure.org

Gesetze mit Urteilen und Links

internetrecht-rostock.de

Verbrauchernahe Rechtshinweise

netlaw.de

Entscheidungen und Urteile

Material



Startseite Studium **Materialien** Praktikum Kontakt

Überblick Ästhetik Ethik Geschichte Information Medien Ökologie Ökonomie Recht Sicherheit Technik

Überblick: Materialien

Auf dieser Seite wird Lehrmaterial zusammengetragen, das für den Einsatz im Schulunterricht geeignet ist. Da es bereits zahlreiche Unterrichtsentwürfe zu mathematisch-technischen Themen gibt, liegt der Schwerpunkt dieser Sammlung auf gesellschaftlichen Dimensionen der Informatik.

Ästhetik	Ethik	Geschichte	Information
Medien	Ökologie	Ökonomie	Recht
Sicherheit	Technik		

Passwort für die Vorlesungen:
iundg

Passwort für die VL digitale
Medien (Dimension Medien):
digimedi

Computerrecht im Kontext

Planspiel Datenschutz

Das Originaldokument

Materialien zum Datenschutzspiel

Anpassung für den Unterricht in der 9. Klasse

Planspiel Datenschutz in Python

Umsetzung in Python